

**1. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Neustadt in Holstein
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 14.11.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 30 des Landeswassergesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 12.12.2019 folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 4 (2)

Der Anschlussberechtigte muss jedoch die Berechtigung zur Verlegung der privaten Entwässerungsanlage auf dem in Anspruch genommenen Grundstück entweder im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.

§ 10 (4)

Der Anschluss berechtigte muss nach Fertigstellung der Anlage die Dichtheit der Grundleitung nach DIN EN 1986 30 und DIN EN 1610 durch eine Fachfirma nachweisen. Der Nachweis ist der Stadt vorzulegen.

§ 19 (2)

Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den Stadtwerken einzureichen.

Neustadt in Holstein, 12.12.2019

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Mirko Spieckermann
Bürgermeister